

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

(G 6.7.1868, RGBI 96, idF StGBI 1919/95, BGBl 1927/117, 1929/222, 1932/6, 1933/346, 1945/103, 1954/163, 1956/159, 1973/42, 1973/570, 1974/497, 1976/673, 1982/588, 1983/383, 1985/556, 1987/524, 1990/474, 1992/176, 1993/21, 1996/304, I 1997/19, I 1997/140, I 1999/71, I 2000/27, I 2001/98, I 2002/76, I 2003/93, I 2004/128, I 2005/164, I 2006/93, I 2007/111, I 2008/68, I 2009/1, I 2009/141, I 2010/38, I 2010/58, I 2010/111, I 2012/54, I 2013/133, I 2013/159, I 2013/190)

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1

(1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§§ 5 und 5a).

(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;**
- b) die Eigenberechtigung;**
- c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);**
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;**
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;**
- f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen;**
- g) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21a.**

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

(4) Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft ausübt.

(5) Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

- 1 § 1 Abs 1 gesteht jedermann die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich zu, der die für diese Berufsausübung in Abs 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, das Vorliegen dieser Voraussetzungen auch nachweist (VwSlg 12.428 A) und in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird (§§ 5 und 5a). Bei der Ausübung der Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts handelt es sich um die Ausübung eines freien Berufs, der nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ist kein Organ der Rechtspflege und vereint in sich sowohl die Pflichten eines Beistands (der neben der Partei für sie spricht) als auch diejenige eines Vertreters, der an Stelle der Partei für sie spricht (dazu *Orator*, Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Rechtsanwalts, AnwBl 1983, 443).

Nach § 1 Abs 1 bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Erlöschen der Rechtsanwaltschaft (§ 34) kann es keinen Zweifel daran geben, dass nur eine aufrechte und nicht eine – aus welchen Gründen auch immer – gelöschte Eintragung zur Ausübung des Berufs berechtigt (OGH 22.4.2010, 8 Ob 35/10w = ZIK 2010/366, 234).

Soweit nach der RAO in den weiteren Angelegenheiten der **beruflichen Selbstverwaltung** die Erlassung eines Bescheides vorgesehen ist, konnte nach der bisherigen Rechtslage – da in der RAO ein Rechtszug an staatliche Behörden nicht ausdrücklich eingeräumt wird – gegen einen vom **Ausschuss der RAK erlassenen Bescheid als Bescheid des letztinstanzlichen Organs des Selbstverwaltungskörpers** (vgl §§ 26 und 28 Abs 2 RAO) infolge Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den VwGH erhoben werden (VwGH 24.4.1995, 94/19/1110). **Solche Bescheide können künftig beim jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht angefochten werden** (zB § 23 Abs 6 RAO; 2357 BlgNR 24. GP 13).

- 2 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind hinsichtlich ihrer **Erwerbstätigkeit**, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet, von der **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen (BGBI II 2004/522). Sie sind in den selbstständigen, gesetzlich eingerichteten Kammern mit **Pflichtmitgliedschaft** erfasst (§ 22; AnwBl 1996/6186 = Vf 27.01/24). **Angestellte** Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter fallen als im Inland unselbstständig beschäftigte Personen als Pflichtversicherte in den Anwendungsbereich des ASVG (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung). Allerdings sind die Beschäftigungsverhältnisse der angestellten Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter nur in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert. – Siehe *Reviczky*, Weiterversicherung in der PV von angestellten Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern, ecolex 2009, 877.

Selbstständig erwerbstätige Mitglieder der RAK können nur im Bereich der **Krankenversicherung** der österreichischen Sozialversicherung angehören. Sie haben keine gesetzliche Unfallversicherung und sie verfügen über keine Pensionsvorsorge (diese wird über kammerinterne Einrichtungen geregelt). Gehen Kammerangehörige neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit einer weiteren versicherungs-

pflichtigen Erwerbstätigkeit nach, gelten für Sie Sonderbestimmungen. Ein ausschließlich frei beruflich tätiger Rechtsanwalt muss **krankenversichert** entweder über eine ASVG-Selbstversicherung, über eine GSVG-Pflichtversicherung oder über eine private Gruppenversicherung sein. Bei der ASVG-Selbstversicherung wird grundsätzlich der Höchstbeitrag gezahlt, bei der GSVG-Krankenversicherung richten sich die Beiträge nach den Einkünften und die Höhe der Prämien bei der privaten Gruppenversicherung hängt primär vom Beitrittsalter ab und wird auch im Ruhestand nicht reduziert. Bezieht ein GSVG-krankenversicherter RA neben seiner freiberuflichen Tätigkeit ein Einkommen, das mit einer anderen Pflichtversicherung verbunden ist, sind nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung zu zahlen, wenn die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit die Versicherungsgrenze II (2014: 4.743, 872 €) übersteigen. Ist ein RA ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich tätig und hat er sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden, besteht die Beitragspflicht in jedem Fall. In der GSVG-Krankenversicherung können die Kinder und Ehegatten/Lebenspartner, Letztere unter bestimmten Voraussetzungen, beitragsfrei mitversichert werden.

Dem **Gruppen-Krankenversicherungsvertrag** haben sich per 1.11.2013 über 4.000 Rechtsanwälte angeschlossen. Um den Wechsel zwischen den beiden Systemen der Versicherungspflicht und der Gruppen-Krankenversicherung auszuschließen, sieht § 3 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtungen, Teil C (Krankenversicherung) vor, dass aktive und ehemalige Rechtsanwälte zur Kündigung des Gruppen-Krankenversicherungsvertrags nur berechtigt sind, wenn für sie eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht. Eine gleichlautende Bestimmung enthält Art 5 Abs 4 des jeweiligen Gruppen-Krankenversicherungsvertrags. Da die Einhaltung dieser Versicherungspflicht nicht vollständig gewährleistet ist, wurde mit dem SVÄG 2012 BGBI I 2012/123 versucht, die bekannten Lücken des Systems zu schließen (dazu **Sedlacek**, ASoK 2013, 122; siehe auch **Hochegger**, Die Gruppenversicherung und das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012, AnwBl 2014, 3).

Seit dem 1.1.2008 werden im 5. Teil des BMSVG (BGBI I 2007/102) unter anderem auch freiberufliche Selbstständige und damit alle Personen, die **in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte** eingetragen sind (§ 62 Abs 1 Z 5 BMSVG), im Rahmen eines Optionen-Modells einbezogen. Alle Rechtsanwälte, die bis zum 31.12.2007 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen worden sind, konnten sich durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) bis zum 31.12.2008 für eine Einbeziehung iSd 5. Teils des BMSVG entscheiden. Rechtsanwälte, die erst 2008 oder später eingetragen worden sind, können sich innerhalb eines Jahres nach der Eintragung für eine Einbeziehung entscheiden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Abschluss eines Beitrittsvertrags nicht mehr möglich. Eine Einbeziehung nach dem 1. oder 4. Teil des BMSVG schließt die Optionsmöglichkeit nach dem 5. Teil nicht aus. Jeder Rechtsanwalt ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche BV-Kasse er auswählt. Ein Rahmenvertrag mit dem Öster-

reichischen Rechtsanwaltskammertag gem § 70 BMSVG ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Rechtsanwalt einen individuellen Beitrittsvertrag gem § 65 BMSVG mit einer bestimmten Vorsorgekasse abschließen kann (siehe die Aufzählung der Vorsorgekassen, die bislang mit dem ÖRAK einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, in AnwBl 2011, 404). Hat sich ein Rechtsanwalt für das Opting-in entschieden, handelt es sich bei dem jährlichen Beitrag um einen Pflichtbeitrag, der als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig ist.

Seit 1.5.2010 gilt in allen Mitgliedstaaten der EU ohne Ausnahme die VO 883/2004, welche die **Sozialversicherungspflicht bei grenzüberschreitender Tätigkeit** regelt. Ziel war es, einfache und klare Regeln für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zu schaffen, um Hindernisse der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu vermeiden und den freien Personenverkehr zu gewährleisten. Bei einem Wechsel der Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat sollen der Krankenversicherungsschutz sowie Rentenansprüche nicht verloren gehen. In Art 12 wird die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat derart geregelt, dass Dienstnehmer, die von ihrem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, im Sozialversicherungssystem des ersten Mitgliedstaats verbleiben können. Das gilt auch für Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachgehen. Die maximale Entsendungsdauer beträgt 24 Monate. Bei einer Entsendung von mehr als 24 Monaten ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig (dazu **Thellmann**, AnwBl 2010, 305).

- 3 Die **Rechtsanwaltskammern** waren immer schon als **Selbstverwaltungskörper** eingerichtet (VfSlg 2586, 2902, 32.90. 11.157, 13.460; siehe auch **Poier**, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwaltskammerwahlen, AnwBl 2006, 125). Trotzdem hat sich der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Nov BGBl I 2/2008 dazu entschlossen, auch den Bereich der „sonstigen“ Selbstverwaltung auf eine eindeutige verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. § 120 Abs 1 erster Satz B-VG legt für Satzungen von Selbstverwaltungskörpern – abweichend vom strengen Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 2 B-VG – eine andere Form der Gesetzesbindung fest; diese dürfen demnach Rechtsverhältnisse von Verbandsangehörigen nach eigenen rechtspolitischen Vorstellungen („in eigener Verantwortung“) hoheitlich gestalten, sofern sie dabei „im Rahmen der Gesetze“ verbleiben. Gesetzesrecht darf ergänzt werden, soweit die gesetzlichen Rahmenbestimmungen beachtet werden und nicht gegen höherrangiges Recht verstößen wird. Die Satzungsermächtigung des Art 120b Abs 2 B-VG normiert ein „**gesetzesergänzendes Verordnungsrecht**“ und ist insoweit ein Spezialgesetz zur allgemeinen Ermächtigung des Art 18 Abs 2 B-VG; es bedarf daher einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Satzungserlassung in einem einfachen Gesetz nicht (Zak 2013/141, 81 = ecolex 2013/172, 432 = RZ 2013/EÜ 122, 140 = immolex 2013/72, 219 = EvBl 2013/106, 738; siehe auch VfSlg 19.315, siehe auch Rz 4). Der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammern schon vorher als Selbstverwaltungskörper eingerichtet waren, musste auch nach den mit 1.1.2010 in Kraft getretenen

verfassungsrechtlichen Neuerungen zu keinen grundlegenden Strukturänderungen der Kammerorganisation und auch nicht zu Änderungen für die Einrichtung und den Aufbau des Österreichischen Rechtsanwaltkammertags führen. Allerdings setzt nach Art 120a Abs 1 B-VG die Besorgung der einen bestimmten Personenkreis betreffenden öffentlichen Aufgaben in Selbstverwaltung voraus, dass die davon betroffenen Personen auch tatsächlich in den Selbstverwaltungskörper integriert sind und dort auch eine entsprechende Einflussmöglichkeit haben. Das erfordert die bisher nicht vorgesehene Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter als Kammermitglieder, und zwar auch hinsichtlich der Einrichtungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Mitwirkung in Disziplinarangelegenheiten. – Siehe **Zellenberg**, Was haben Kammern im Lobbygesetz verloren?, ZfV 2012/1230, 769; **Lütte**, Entziehung von Berufsberechtigungen freier Berufe als selbständig wahrzunehmende öffentliche Aufgabe der beruflichen („sonstigen“) Selbstverwaltung? Untersuchung am Beispiel der Rechtsanwälte und Notare, in *Gerlinger ua*, Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung 135; **Balthasar/Prosser**, E-Voting in der „sonstigen Selbstverwaltung“, Anmerkungen zum Beschluss des VfGH vom 30. Juni 2011, B 1149, und zum Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2011, V 95-96, in JRP 2012, 47.

Nach Art 120b Abs 1 B-VG haben Selbstverwaltungskörper das Recht, ihre Aufgaben in **eigener Verantwortung frei von Weisungen** zu besorgen und im Rahmen der Gesetze im **Verordnungsrang stehende Satzungen** zu erlassen. Nach der früheren Konzeption der RAO sind die den Kammern im Rahmen der Selbstverwaltung zukommenden Aufgaben allesamt solche, die sie in eigener Verantwortung und damit im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen haben. Die Schaffung eines übertragenen Wirkungsbereichs, wie ihn Art 120b Abs 2 B-VG sieht (aber nicht als Element der Selbstverwaltung voraussetzt), in dem bestimmte im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnende Aufgaben der staatlichen Verwaltung in Weisungsbindung gegenüber dem obersten Verwaltungsorgan zu besorgen sind, wäre insoweit ein Fremdkörper und kaum mit dem Selbstverständnis und der Autonomie der freien Rechtsberufe zu vereinbaren, sodass das BRÄG 2010 vorsieht, dass alle den Kammern **nach der jeweiligen Berufsordnung zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich** zu besorgen sind (483 BlgNR 24. GP 3). Da einer Selbstverwaltungskörperschaft zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung nur solche Angelegenheiten überlassen werden dürfen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen liegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden, bedarf es einer eindeutigen Gruppenbezogenheit der Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die Mitglieder der Selbstverwaltung. Diese besondere und eindeutige Gruppenbezogenheit ist bei den den Kammern gesetzlich übertragenen Aufgaben gegeben. Auch der Umstand, dass die Besorgung der in den eigenen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben letztlich selbstverständlich auch gewisse Auswirkungen auf Dritte hat, ändert daran nichts, da die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Rechtsanwälte vorgesehen ist und nur in die Liste eingetragene Per-

sonen als Rechtsanwälte tätig werden dürfen. Unmittelbare Rechte und Pflichten von Personen, die von jenem Personenkreis verschieden sind, welcher dem Selbstverwaltungskörper die erforderliche demokratische Legitimation vermittelt, werden damit nicht begründet. Der Bewerber um die Eintragung in die Liste wird schon zum Zeitpunkt seines Antrags in aller Regel (als Rechtsanwaltsanwärter) bereits Kammermitglied sein, sodass es sich bei ihm gerade um keinen Dritten handelt (483 BlgNR 24. GP 4).

- 5 Entsprechend den Vorgaben des Art 120b Abs 2 B-VG kommt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der Aufgabenbesorgung durch die Rechtsanwaltskammern im eigenen Wirkungsbereich ein **Aufsichtsrecht** zu, das freilich – unter Berücksichtigung der bisherigen gesetzlichen Gegebenheiten – in seiner Intensität sehr differenziert ausgestaltet ist und von bloßen Auskunftsrechten bis hin zur Aufhebung von nicht dem Gesetz entsprechenden Satzungen reicht (483 BlgNR 24. GP 4).
- 6 Mit Erkenntnis des VfGH vom 4.12.2008, G 15/08, V 304, 305/08, wurde § 37 Abs 1 Z 2b mit Wirkung vom 31.12.2009 als verfassungswidrig aufgehoben. Der im Verordnungsrang stehende § 9b der RBl-BA 1977 sowie das Statut der Treuhand-Revision der RAK Niederösterreich wurden gleichzeitig als gesetzwidrig mit Wirkung 31.12.2009 aufgehoben. Der VfGH führte unter anderem aus, dass die Bestimmung des § 37 Abs 1 Z 2b nicht nur Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, sondern auch wesentliche Eingriffsbefugnisse enthalte. Darin unterscheide sich diese Verordnungsermächtigung auch von jenen in § 37 Abs 1 Z 1, 2 und 2a, hinsichtlich derer der VfGH in seiner Rechtsprechung bereits von einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage iSd Art 18 B-VG ausgegangen ist. Nach der Auffassung des VfGH greife die **Verordnungsermächtigung des § 37 Abs 1 Z 2b** nicht auch nur in die Rechtsstellung des einzelnen Rechtsanwalts, sondern ebenso wesentlich in die Rechte und Pflichten Dritter ein. Auch bestünden weder allgemeine gesetzliche Regelungen noch gefestigte Standesauffassungen, die eine hinreichend verlässliche Auslegung der Verordnungsermächtigung erlauben würden. Insbesondere sei die Formulierung „Schaffung und Führung von verbindlichen Einrichtungen, die der Sicherung und Überwachung der Erfüllung dieser Pflichten dienen“, im Licht des Art 18 B-VG mangels ausreichender Determinierung als verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, nähere Regelungen darüber zu treffen, über welche rechtlichen Mittel die in § 37 Abs 1 Z 2b vorgesehenen Einrichtungen verfügen müssten und in welchem Umfang Eingriffe zulässig seien. Vielmehr habe der Gesetzgeber diesbezügliche Regelungen zur Gänze den Verordnungsgebern überlassen, was im Widerspruch zu Art 18 B-VG iVm Art 210b Abs 1 B-VG stehe. Das Erkenntnis des VfGH machte für den **Bereich des Klientenschutzes** ab 31.12.2009 eine Nachfolgeregelung (nämlich das BRÄG 2010) erforderlich (siehe dann bei § 27). – Siehe auch bei § 37 RAO.
- 7 Die Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen ist unbeschadet einer im AVG fehlenden verfahrensrechtlichen Gesetzesgrundlage zulässig, soweit die

Feststellung im öffentlichen Interesse gelegen ist oder für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung darstellt. Wenn der Partei andere, annähernd gleichwertige rechtliche Mittel zur Rechtsdurchsetzung beziehungsweise Rechtsverteidigung zur Verfügung stehen, ist hingegen die Erlassung eines Feststellungsbeschiedes ausgeschlossen. An der **bloßen Feststellung der Voraussetzungen für die Eintragung in eine Liste inländischer Rechtsanwälte** besteht kein fassbares rechtlich beachtliches und schutzwürdiges Interesse, weil unmittelbar die Listeneintragung nach § 5 Abs 1 beantragt werden kann (Bkv 9/04). Eine **Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen** aus der Sicht des § 1 Abs 2 lit f geht in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zug einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung klargestellt wird (Bkv 1/06 = RZ 2007/EÜ) 434, 280. Ein ReAA kann nach Ansicht des VwGH (2008/06/0090) die **Feststellung** beantragen, dass eine von ihm bereits absolvierte Veranstaltung als Ausbildungsveranstaltung iSd § 1 Abs 2 lit f anzuerkennen ist. Zuständig sei jene RAK, in deren Sprengel die Veranstaltung stattgefunden hat. Im Ausgangsfall hat der Ausschuss der RAK Wien den Antrag eines (offenbar in Wien tätigen) ReAA, sein postgraduales Europarechtsstudium an der Donau-Universität Krems im Ausmaß von 24 Halbtagen anzuerkennen, mit Bescheid abgewiesen, und zwar (ua) mit der Begründung, ein Lehrgang universitären Charakters diene nicht der Berufsausbildung. Der VwGH hob den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde auf. Ob die Nichtanerkennung inhaltlich berechtigt war, blieb deshalb offen (Zak 2009/91, 62).

Der Gesetzgeber des BRÄG 2008 (303 BlgNR 23. GP) meinte, den Gesetzesvorschlag zu verkomplizieren, wenn bei **allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt werden sollten**, hielt es aber für notwendig, darauf hinzuweisen, dass „beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist“. Die Klarstellung, dass sich **sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen** in der RAO **auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen**, erfolgte in Abs 1a. In den Erläuterungen wurde darauf hingewiesen, dass „dritte Personen bei Anwendung auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden haben“ und es Rechtsanwältinnen weiterhin unbenommen bleibe, auf ihrer Korrespondenz oder im Rechtsanwaltsverzeichnis die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu wählen.

In den Materialien (323 BlgNR 23. GP) wird darauf hingewiesen, dass die nach § 1 Abs 2 lit c alt als Erfordernis der Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorgesehene Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Öster-

reich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2.3.1978 (BGBl 1978/140) über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften (AnwBl 2001/ 7784, 680 [*StrigI*]) nicht mehr den studienrechtlichen Gegebenheiten entspreche und inhaltlich eine zu weit gehende Vorgabe des Studieninhalts geworden sei, sodass **künftig nur mehr der Abschluss eines in § 3 näher beschriebenen Studiums des österreichischen Rechts Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte sein soll**. §§ 1 Abs 2, 2 Abs 4, 3, 5 Abs 1a, 15 Abs 2 und 30 Abs 1, la und e idF BRÄG 2008 sind erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31.8.2004 begonnen wurden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat; liegen dann dem zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder für die Ernennung zum Notar erforderlichen Studium des österreichischen Rechts (§§ 3 RAO, § 6a NO) mehrere Studien zu Grunde (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002), ist die ab dem 1. September 2009 geltende Rechtslage auch bereits anzuwenden, wenn lediglich das abschließende rechtswissenschaftliche Studium, durch dessen Absolvierung die Voraussetzungen des § 3 RAO bzw § 6a NO insgesamt erfüllt werden, nach dem 31. August 2008 begonnen wurde. § 3 Abs 4 idF BRAG 2008 ist auf Studienabschlüsse, die zur Berufsausübung dienen sollen, anzuwenden, wenn der Antrag des Berufswerbers nach dem 31. August 2009 bei der jeweils zuständigen Kammer bzw bei der Ausbildungsprüfungs-kommission eingebbracht wird. – Siehe dann eingehend bei § 3.

Auf Grund der Übergangsbestimmung des Art XVII § 6 BRÄG 2008 hat die Behörde wegen des Umstands, dass der Antragsteller das Studium **Wirtschaftsrecht** bereits vor dem Stichtag 31.8.2009 begonnen und am 22.12.2009 abgeschlossen hat, bei der Prüfung der Zulassung des (nicht den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebenden) Antragstellers zur Gerichtspraxis die Regelungen der §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1 RPG iVm § 1 Abs 2 lit c RAO aF grundsätzlich in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise herangezogen. § 1 Abs 2 lit c RAO aF nennt zwar als Erfordernis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft die „Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz BGBl 1978/140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften“, verneint aber zu Unrecht die Erlangung eines solchen Grads nach dieser Rechtslage, ohne zu berücksichtigen, dass das diesbezügliche Bundesgesetz mit dem In-Kraft-Treten der Studienpläne an den einzelnen Universitäten, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.9.2002 außer Kraft getreten ist (§ 75 Abs 3 und 4 iVm Anlage 3 zum UniStG). Vor diesem Hintergrund wäre die Behörde verpflichtet gewesen, § 1 Abs 2 lit c RAO aF iVm § 2 Abs 2 RPG im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung dahin zu prüfen, ob das vom Antragsteller zwischen 2007 und 2009 an der Universität Innsbruck absolvierte und mit dem Magisterium abgeschlossene Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“ nach dem hiefür maßgeblichen Studienplan dem Erfordernis für die Zulassung zur Gerichtspraxis entspricht

(VfGH 23.6.2010, B 271/10 = JUS Vf/4232 = ZfVB 2011/514, 526; 21.2.2011, B 1345/10 = JUS Vf/4438).

Nach § 1 Abs 2 UGB ist das **Unternehmen** jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Auch die **freien Berufe**, die überwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, lehrenden, heilenden und rechtswahrenden Charakter haben und idR eine gewisse höhere Bildung voraussetzen, weisen sachlich gesehen alle einen Unternehmer kennzeichnenden Wesensmerkmale auf, da die Berufsausübung selbstständig, auf Dauer und professionell erfolgt, eine gewisse Organisationsstruktur voraussetzt, die erbrachten Leistungen auf dem Markt angeboten werden, Wirtschaftswerte darstellen und grundsätzlich entgeltlich erbracht werden. Die freien Berufe werden zwar von der Unternehmerdefinition des UGB grundsätzlich nicht ausgenommen, es werden aber verschiedene Bereichsausnahmen für sie vorgesehen, unter anderem, dass zwar das Erste Buch des UGB auf sie nicht anzuwenden ist (§ 4 Abs 1 UGB), dass ihnen zwar die Eintragung in das Firmenbuch **unabhängig von ihrer Unternehmensgröße**, dies aber mit der Konsequenz freigestellt wird und dass auf sie dann nicht nur die firmenrechtlichen, sondern auch alle anderen, von einer Registrierung unabhängigen Bestimmungen des Ersten Buchs anzuwenden sind (§ 4 Abs 2 UGB). Die Bildung von eingetragenen Personengesellschaften (Zweites Buch) steht ihnen frei und dann wird auf sie auch das Zweite Buch angewendet. Das Vierte Buch des UGB gilt auch für freie Berufe (§ 343 Abs 1 UGB). Das Berufs- und Standesrecht der auf Grund der Zwangsmitgliedschaft einer Kammer angehörenden freiberuflich Tätigen wird allerdings von all dem nicht berührt (§ 4 Abs 2 UGB). Gem § 1 Abs 4 kann ein Rechtsanwalt nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwalts-Gesellschaft, also entweder als offene Gesellschaft (§§ 105 ff UGB), als Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff UGB) oder als GmbH ausgeübt wird (§ 1a RAO). Das EGG wurde mit 31.12.2006 aufgehoben (dazu Art VII HaRÄG und § 907 Abs 2 UGB; die aufgehobenen Bestimmungen des § 6 EGG werden von § 19 Abs 1 Z 4 UGB übernommen). Vor dem 1.1.2007 entstandene OHG, OEG und KEG gelten unbeschadet einer Reihe besonderer Übergangsregelungen (§ 907 Abs 8 bis 14 UGB) mit 1.1.2007 als OG bzw KG. Für die freien Berufe besteht keine Eintragungspflicht und auch keine Pflicht zur Eintragung des Rechtsformwechsels in das Firmenbuch (§ 4 Abs 2 UGB). Die freien Berufe bleiben auch von der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung ausgenommen (§ 189 Abs 4 UGB). Freiberufliche OG und KG behalten ihre firmenrechtliche Sonderregelung so, wie das bisher das EGG vorsah (§ 19 Abs 1 Z 4 UGB). § 1a Abs 5 wurde durch das **BRÄG 2008** dahingehend geändert, dass im **Firmenbuchverfahren** nicht nur bei der (ersten) Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft im Firmenbuch, sondern auch bei jeder weiteren auf diese Gesellschaft bezüglichen Änderung eine „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ der zuständigen RAK vorzulegen ist. Das soll gewährleisten, dass jede die Gesellschaft betreffende Eintragung und deren Änderung von der RAK vorweg auf ihre standesrechtliche Zulässigkeit geprüft wird, was das Firmenbuchgericht entlastet und das Verfahren beschleunigt (303

BlgNR 23. GP). § 1a Abs 5 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beim Firmenbuchgericht einlangen (Art XVII § 5 BRÄG 2008). – Siehe ausführlich bei § 1a RAO.

- 10a** Eine **Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen** aus der Sicht des § 1 Abs 2 lit f geht in ihrer rechtlichen Bedeutung über die Ausstellung der großen Legitimationsurkunde hinaus, weil einer allfälligen Notwendigkeit weiterer Zusatzinitiativen in der Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters zeitgerecht nur dann Rechnung getragen werden kann, wenn die entsprechende gesetzliche Eignung bereits abgeschlossener Ausbildungsschritte möglichst frühzeitig, nicht erst im Zug einer nachträglichen meritorischen Sachabweisung klargestellt wird (RZ 2007, EÜ 435, 280).
- 11** Zum **Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“** ordnet § 1 Abs 5 an, dass die Eintragung dieser Berufsbezeichnung im Firmenbuch (§ 3 Z 16 FBG) nur unter Nachweis der Zustimmung der RAK erfolgen darf. Damit wird der Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ entsprechend den Bestimmungen des EIRAG aufrechterhalten. Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte liegt in der Verlängerung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen **Verwendung der Berufsbezeichnung „Advokat“** statt „Rechtsanwalt“; es bestehen auch keine Bedenken gegen die maßgeblichen Bestimmungen der RAO und der Richtlinien für die Berufsausbildung in Hinblick auf das Gleichheitsrecht, die Meinungsäußerungsfreiheit und die Erwerbsausübungsfreiheit; ein öffentliches Interesse besteht an dieser sachlich gerechtfertigten, nicht unverhältnismäßigen Regelung (JUS Vf/3471 = VfSlg 17.917). Ungeachtet des Wortlauts des § 1 Abs 5 bestehen wohl keine begründeten Bedenken, auch die Eintragung „Rechtsanwältin“ zuzulassen, da der Beruf dann eben von einer Frau ausgeübt wird (siehe § 1 Abs 1a). – Siehe **Kasparovsky**, Akademische Grade und Berufsbezeichnungen im rechtlichen Mehrebenensystem, in Busch/Unger, Rechtsfragen des Europäischen Hochschulraumes 163; **Weber/Christian**, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, AnwBl 2008, 52; **Griller/Seifert**, „Bologna-Prozess“, JBl 2006, 613.
- 12** Gem Art 52 EGV kann **jeder Angehörige eines Mitgliedstaats** in einem anderen Mitgliedstaat eine **selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und ausüben** sowie ein Unternehmen, auch Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften gründen, uzw nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen (Inländergleichbehandlung). Mit der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung des EGV ist damit für Berufe, die keinen speziellen Regelungen unterworfen sind, die freie Niederlassung für selbständig Berufstätige garantiert. In den einzelnen Mitgliedstaaten ist die Ausübung der Mehrzahl der Berufe aber an eine bestimmte Ausbildung und dadurch an bestimmte, verwaltungsrechtlich geregelte Voraussetzungen gebunden und somit reglementiert. Dadurch waren die Bestimmungen des EGV über die Niederlassungsfreiheit in vielen Fällen für die praktische Umsetzung dieser Zielsetzung nicht ausreichend. Dieses Regelungsdefizit wollte man mit besonderen Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Berufsvoraussetzungen einzelner Berufe mildern. Es wurden Richtlinien